

Die Betreuung des Vierbeiners: absetzbar – unter einer Bedingung

Der Bundesfinanzhof, Deutschlands höchstes Gericht für Steuern, hat 2015 entschieden, dass die Betreuung eines Haustiers in den eigenen vier Wänden des Tierbesitzers als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar sein kann. Denn das Füttern, die Fellpflege und die Reinigungsarbeiten sowie das Ausführen und Spielen, seien Aufgaben, die regelmäßig anfallen und üblicherweise vom Besitzer selbst erledigt werden. Ist Herrchen oder Frauchen auf Arbeit oder ohne den Vierbeiner im Urlaub, müssen die Aufgaben von einem Dienstleister übernommen werden – dementsprechend können Sie die Kosten dafür auch in der Steuererklärung eintragen.

Aber Achtung: Bei der Betreuung Ihres Haustiers gilt die gleiche Einschränkung wie beim Hundefriseur. Kommt der Vierbeiner in eine Hundepension oder eine Hundetagesstätte, können Sie die Kosten nicht absetzen. Für eine Steuerersparnis muss das Tier tatsächlich bei Ihnen zu Hause betreut werden.

Denken Sie auch bei der Betreuung Ihrer Fellnase daran, dass Sie eine Rechnung brauchen und diese per Überweisung begleichen müssen. Außerdem können nur die Arbeits- und Fahrtkosten abgesetzt werden, nicht aber die Kosten für Futter und andere Materialien.

Ausführen des Hundes: absetzbar – unter folgender Voraussetzung

Am 25. September 2017 hat der Bundesfinanzhof eine weitere Entscheidung gefällt, die Hundebesitzer jubeln lässt: Auch das Ausführen des Hundes durch einen Dienstleister kann als haushaltsnahe Dienstleistung von der Steuer absetzbar sein.

In seinem Urteil stellte der Bundesfinanzhof klar, dass der Begriff des Haushalts räumlich-funktional auszulegen sei. Die Richter meinen damit, dass die Grenze des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenze abgesteckt ist. Die Konsequenz dieser Entscheidung: Das Ausführen des Hundes kann in der Steuererklärung eingetragen werden.

Wichtig ist allerdings, dass der Hund für die Gassirunde tatsächlich im Haushalt des Steuerpflichtigen abgeholt wird und nach dem Ausführen auch dorthin wieder zurückgebracht wird.

Quelle: <https://www.vlh.de/wissen-service/steuer-abc/hund-katze-pferd-kosten-fuer-haustiere-von-der-steuer-absetzen.html>